

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Die Vorsitzende
Postfach 71 21

24171 Kiel

**Umweltschutz
IHK zu Kiel**
Lorentzendamms 24
24103 Kiel

Postfach 26 40
24100 Kiel
Dr. Jörn Biel
(0431) 5194-229
(0431) 5194-528
30.01.2003

**Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Abfallwirtschaftsgesetzes des Landes
Schleswig-Holstein**

Ihr Zeichen: L 212, Ihr Schreiben vom 03.12.2003

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/2981

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfes des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes sowie des Landesabfallwirtschaftsgesetzes und der Gelegenheit Stellung zu nehmen.

Primärer Hintergrund der beabsichtigten Änderung des Kommunalabgabengesetzes sind die Privatisierungsbestrebungen im Bereich der Abwasserbeseitigung, die auch von uns begrüßt werden. So haben zahlreiche Kommunen die Abwasserbeseitigung über ein Kooperationsmodell geregelt. Im Zuge dieser „Privatisierung“ ergeben sich jedoch Inkompatibilitäten mit dem kommunalen Abgabenrecht, die bereits zu gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen dem Land und einzelnen Kommunen geführt haben.

Ziel der beabsichtigten Neuregelung des Kommunalabgabengesetzes sollte es daher sein, für die betroffenen Kommunen Rechtsklarheit und Rechtssicherheit herzustellen und für die gewerblichen und privaten Anschlussnehmer die Abwasserbeseitigung möglichst kostengünstig auszugestalten. Mit dem vorgelegten Entwurf wird dieses Ziel verfehlt.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Artikel 1: Änderung der Kommunalabgabengesetzes

Zu § 6 Absatz 1 Satz 1

Die Klarstellung, dass Benutzungsgebühren durch ein privatrechtliches Entgelt ersetzt werden kann, wird begrüßt.

Zu § 6 Absatz 2, Satz 4 und 5

Die Anfügung hinsichtlich der Berücksichtigung weiterer Kosten in der Kalkulation der Benutzungsgebühren dient der Klarstellung und wird von uns nicht beanstandet.

§ 6, Abs. 2, Satz 7 und 8:

die Regelung in Satz 7 ist zu begrüßen. Durch Satz 8 wird die in Satz 7 getroffene Regelung für die Vergangenheit widerrufen.

Leider folgt der Landesgesetzgeber mit dieser Regelung nicht den Vorschlägen des schleswig-holsteinischen Gemeindetages und der FDP-Fraktion, die für eine Auflösung von Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen auch für die Vergangenheit plädieren. Diese soll nur für die Zukunft möglich sein. Da - wie bereits oben erwähnt - zahlreiche Kommunen die Abwasserbeseitigung schon privatisiert haben, würde dies bedeuten, dass diese Ihre Gebühren wieder stark erhöhen müssten. Auf diese Weise würden innovative Kommunen bestraft. Dies kann eigentlich nicht Ziel des Landesgesetzgebers sein.

Wir plädieren daher für eine mögliche Auflösung von Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen auch für die Vergangenheit. Dies würde auch den Weg für eine vollständige Privatisierung der Abwasserbeseitigung eröffnen, wie wir dies im Zuge der Novellierung des Landeswassergesetzes bereits im Jahre 1999 gefordert haben. Nach unserer Auffassung existiert keine nachvollziehbare Begründung für eine hoheitliche Durchführung der Abwasserbeseitigung, hingegen können sich durch eine Privatisierung der Abwasserbeseitigung erhebliche Kostenvorteile für gewerbliche und private Anschlussnehmer ergeben, die auch genutzt werden sollten. Dabei sollte zunächst einer zeitlich befristeten Ausschreibung der Abwasserdienstleistungen der Vorzug gegeben werden, wie wir dies übrigens auch seit Jahren für den Bereich der Abfallentsorgung fordern.

Die Auflösung von Beiträgen und Zuschüssen ist, wie in der Begründung dargelegt, in vielen anderen Bundesländern möglich. Daher sollte auch Schleswig-Holstein sich nicht gegen diese Möglichkeit sperren.

Zu § 6 Abs. 2, Satz 10 - 12

Die Anfügung hinsichtlich der Bestimmung des Zeitraumes für die Gebührenkalkulation entspricht mit geringfügigen Abweichungen den Forderungen der Initiatoren der Gesetzesänderung und wird auch von uns befürwortet.

Zu § 8 Abs. 1

Die Ergänzung schreibt die Möglichkeit gesetzlich fest, für die Erneuerung von Abwasserbeseitigungsanlagen erneut Beiträge zu erheben. Dies dient der Rechtsklarheit und wird von uns begrüßt. Diese Regelung sollte jedoch nur dann aufgenommen werden, wenn die Auflösung von Beiträgen und Zuschüssen gemäß § 6 Abs. 2 uneingeschränkt möglich ist.

Zu § 8 Abs. 6

Die Neuregelung ist angemessen.

Zu § 9a

Die in § 9a getroffenen Regelungen hinsichtlich der Ausgestaltung kommunaler Abwassersatzungen im Hinblick auf die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung von Haus oder Grundstücksanschlüssen wird von uns nicht beanstandet.

Artikel 2: Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes

Die vorgeschlagenen Änderungen des Landesabfallwirtschaftsgesetzes finden grundsätzlich unserer Zustimmung. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eine benutzungsabhängige Bemessung der Abfallgebühren anhand der fixen und variablen Kosten einzelner Abfalldienstleistungen zu einer gerechteren Gebührenzuordnung führen würde, als dies mit der geplanten Regelung der Fall sein wird. In Anbetracht des hohen Aufwandes sehen jedoch auch wir für ein solches Verfahren derzeit keine konkrete Umsetzungsmöglichkeit.

Schlussbemerkung

Angesichts der derzeitigen hohen Belastung von Gewerbe und Bürgern mit Steuern und Abgaben appellieren wir dringend, dass der Landesgesetzgeber den Kommunen die Möglichkeit einräumt, die Gebühren im Bereich der Abwasserbeseitigung zu senken. Damit würde dem allgemeinen Trend einer zunehmenden Abgabenbelastung von Wirtschaft und Bürgern entgegengewirkt. Dies würde insgesamt eine positive Signalwirkung hinterlassen, die gerade in der derzeitigen schwierigen wirtschaftlichen Situation von besonderer Bedeutung wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Vereinigung der Industrie- und Handelskammern
in Schleswig-Holstein

Dr. Jörn Biel

Stellv. Hauptgeschäftsführer